



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 18. Februar 2019

76 01.04.03 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN;
GEMEINDE, SCHULEN
Römisch-katholische Kirchgemeinde Birmensdorf;
Urnenabstimmungen vom 19. Mai 2019; Anordnung

Sachverhalt

Gemäss § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) werden Wahlen und Abstimmungen an der Urne von der wahlleitenden Behörde angeordnet. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand für Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR). Die Anordnung von kommunalen Wahlen oder Abstimmungen ist mindestens vier Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 2 GPR). Gemäss § 63 Abs. 1 GPR veröffentlicht die wahlleitende Behörde die Abstimmungsvorlage und den Beleuchtenden Bericht spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Der Beleuchtende Bericht zu einer Abstimmungsvorlage muss kurz, sachlich gefasst und gut verständlich sein; er wird in der Regel von der Exekutive verfasst (§ 64 GPR) und enthält auch die Anträge der Rechnungsprüfungskommission.

Gemäss Art. 7 der Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde werden die Aufgaben des Wahlbüros und die Aufgaben der Wahlleitung von der politischen Gemeinde Birmensdorf wahrgenommen.

Die Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Birmensdorf (umfassend das Gebiet der Gemeinden Aesch, Birmensdorf und Uitikon) beabsichtigt, das Pfarrhaus St. Michael in Uitikon zu sanieren und umzubauen. Über den erforderlichen Kredit soll am 19. Mai 2019 eine Urnenabstimmung durchgeführt werden.

Erwägungen

Als zuständige wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat die Urnenabstimmung anzuordnen. Mit der Vorbereitung und Durchführung ist die Abteilung Präsidiales und Kultur zu beauftragen.

Beschluss

1. Gestützt auf § 57 Abs. 1 GPR wird die Urnenabstimmung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Birmensdorf betreffend den Kredit für die Sanierung und den Umbau des Pfarrhauses St. Michael in Uitikon auf Sonntag, 19. Mai 2019, angeordnet.
2. Gegen die Anordnung gemäss Ziff. 1 vorstehend kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) schriftlich Rekurs erhoben werden. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

3. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, den Urnenabstimmung gemäss Ziff. 1 vorstehend vorzubereiten und durchzuführen.
4. Die Römisch-katholische Kirchenpflege wird eingeladen, der Abteilung Präsidiales und Kultur die erforderlichen Unterlagen (Angaben zum Beleuchtenden Bericht und Stimmzettel einschliesslich Antrag der Rechnungsprüfungskommission) bis spätestens 20. März 2019 zukommen zu lassen, ansonsten die Urnenabstimmung nicht stattfinden kann.
5. Mitteilung an:
 - Römisch-katholische Kirchenpflege Birmensdorf, Am Wasser 11, 8903 Birmensdorf; zum Vollzug
 - Abteilung Präsidiales und Kultur; zum Vollzug
 - IDG-Status: Öffentlich

Gemeinderat Birmensdorf



Bruno Knecht
Präsident



Andreas Strahm
Schreiber